Regierungspräsidium Gießen



Geldwäscheprävention Newsletter Nr. 3

Juni 2016

Erweiterte Identifizierungspflichten ab dem 18. Juni 2016

Das Geldwäschegesetz wurde durch Artikel 7 des Zahlungskontengesetzes (BGBI. I S. 720, 18.04.2016) im Hinblick auf die bestehenden Regelungen zur Identifizierung geändert. Damit muss zukünftig nicht nur der Vertragspartner, sondern <u>auch</u> die für ihn gegebenenfalls auftretende Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 GwG identifiziert werden. Erfasst sind nach der Gesetzesbegründung beispielsweise Boten und Bevollmächtigte des Vertragspartners. Gesetzliche Vertreter oder Verfügungsberechtigte juristischer Personen hingegen fallen nicht hierunter, da diese bereits gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG zu identifizieren sind. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 GwG sind (BT-Drucksache 18/7204).

Die Identifizierung als solche erfolgt nach den gleichen Regelungen, wie die Identifizierung des Vertragspartners selbst.

Bitte stellen Sie sicher, dass diese Gesetzesänderung umgesetzt wird und informieren Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7 35390 Gießen Telefon: 0641 303-3388 Telefax: 0641/303-2845

E-Mail: geldwaesche@rpgi.hessen.de

Internet: $\underline{\text{www.rp-giessen.de}}$ unter "Inneres & Arbeit" \rightarrow "Gefahrenabwehr" \rightarrow "Geldwäschegesetz"